

Auszug aus den Satzungen des Hansa-Bundes.

I. Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr.

§ 1.

Der Hansa-Bund hat den Zweck, Angriffe und Schädigungen, welche sich gegen die gemeinsamen Interessen von Gewerbe, Handel und Industrie richten, abzuwehren und die gemeinsamen Interessen von Gewerbe, Handel und Industrie zu fördern.

§ 2.

Die Vereinigung führt den Namen: **Hansa-Bund für Gewerbe, Handel und Industrie**, ihr Sitz ist Berlin, ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Beitragspflicht.

§ 3.

Als Mitglieder können dem Hansa-Bund beitreten die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen volljährigen Personen, welche dem Gewerbe, dem Handel oder der Industrie von Berufs wegen angehören. Hierzu zählen:

1. Inhaber, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder von gewerblichen, kaufmännischen oder industriellen Unternehmungen, sowie Personen, welche diese Eigenschaft früher besessen haben.
2. Angestellte derartiger Unternehmungen, sofern sie die Eigenschaft von Handlungsgehilfen besitzen (HGB. § 59) oder Betriebsbeamte im Sinne des § 133a der Gewerbeordnung sind.